

Universität Mannheim · Dezernat V · 68131 Mannheim

Besucheradresse:

L 1, 1
68131 Mannheim
Telefon 06 21 / 1 81-1102
Telefax 06 21 / 1 81-1108
dalkidis@verwaltung.uni-mannheim.de
www.uni-mannheim.de

An

alle Einrichtungen

Im Hause

Mannheim, 18. Januar 2016

Hinweise zu Werk- und Honorarverträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei möchten wir Ihnen ein paar kurze Informationen geben, die beim Abschluss eines Werk-/Honorarvertrages zu beachten sind:

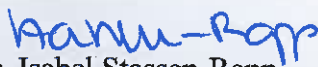
Ein Werk-/Honorarvertrag sollte nur im Ausnahmefall abgeschlossen werden, wenn die Vertragserfüllung nicht durch eigene Beschäftigte erfolgen kann. Gegenstand des Werkvertrages ist die Lieferung oder Erfüllung eines Werkes, also eines **Erfolges**. Beim Honorarvertrag verpflichtet sich der Leistende hingegen zur **Durchführung einer Tätigkeit** (ohne Erfolgsgarantie).

Vor Beginn der Leistungserbringung muss ein entsprechender Vertrag abgeschlossen worden sein. Der Leistende muss weisungsfrei sowie persönlich und wirtschaftlich unabhängig sein, um Vertragspartner eines Werk-/ Honorarvertrages werden zu können (ansonsten besteht die Gefahr der Scheinselbständigkeit mit erheblichen negativen Folgen in Form von möglichen Nachzahlungspflichten für die Universität, bzw. die einzelnen Einrichtungen). Dies ist vorab zu prüfen und muss vom Auftragnehmer auf dem Antrag auf Abschluss eines Werk- oder Honorarvertrages bestätigt werden. Gegebenenfalls ist ein Statusverfahren bei der deutschen Rentenversicherung durchzuführen. Den Antrag hierzu hat der Auftragnehmer auf Anforderung auszufüllen. Der Abschluss eines Werk- oder Honorarvertrages mit eigenen Beschäftigten ist grundsätzlich ausgeschlossen (§57 LHO BW).

Der Abschluss eines Werk-/Honorarvertrages mit einer Einzelperson muss mittels des vorgegebenen Antragsformulars beim Dezernat V rechtzeitig vor gewünschtem Vertragsschluss beantragt werden. Zum Abschluss eines Werk-/Honorarvertrages sind die Musterverträge des Dezernates V zu verwenden.

Die Abnahme im Rahmen eines Werkvertrages hat seitens des Institutsleiters/Verantwortlichen zu erfolgen. Bei Nichtabnahme wegen vorhandener gravierender Mängel erfolgt keine Vergütungsauszahlung. Erfolgt eine Abnahme trotz Mängel, muss ein Mängelvorbekalt erklärt werden, sonst droht der Verlust der Gewährleistung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Isabel Stassen-Rapp